

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 BauGB ist zum Bauleitplan nach Abschluss des Verfahrens eine „zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten:

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. DARSTELLUNG DER UMWELTBELANGE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG IM BEBAUUNGSPLAN

Zum B-Plan Nr. 68 wurde eine differenzierte Beschreibung der Bestandssituation und eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Außerdem wurde die Fauna untersucht. Die faunistische Potenzialanalyse ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Aussagen der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und des faunistischen Gutachtens wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

2. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG IM BEBAUUNGSPLAN

Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Gemeinden nach § 4 (1-3) und 2 (2) BauGB wurden die unten aufgeführten umweltrelevante Hinweise formuliert.

Bei der Auflistung handelt es sich um eine inhaltliche Zusammenfassung. Die *kursiv* geschriebenen Textpassagen sind Zitate.

NABU Schleswig-Holstein

1. Die planungsrechtlich gesicherten Kompensationsflächen Flurstücke 129/29, 46/19 und 45/18 liegen bereits im FFH-Gebiet 1532-391 – „Küstenstreifen West- und Nordfehmar“ und sind daher nicht aufwertungsfähig. Nach Ansicht des NABU sind ausschließlich geeignete bislang nicht geschützte Flächen dem Naturschutz als Kompensationsflächen zuzuführen.
2. *„Die Beschreibung der außerhalb des Planungsgebietes durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen, die aus der Planzeichnung nicht erkennbar sind, ist in den Textteil (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 68 detailliert aufzunehmen, um die rechtliche Verbindlichkeit zu sichern. Ein Verweis auf den Grünordnungsplan ist nicht ausreichend.“*
„Der Text ist um eine Kartendarstellung dieser Maßnahmen analog der Darstellung auf Plan 2 des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 68 ebenfalls direkt auf dem Planblatt zu ergänzen. Des Weiteren sind geeignete Kontrollmechanismen zur Durchführung dieser Maßnahmen anzugeben.“

Die formulierten umweltrelevanten Hinweise wurden nicht berücksichtigt.

Die zugeordneten Kompensationsflächen liegen nur zum Teil im FFH-Gebiet. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation von Eingriffen geeignet. Der Schutzstatus einer Fläche ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Die Realisierung der Kompensationsflächen und Maßnahmen führt zu einer Verbesserung von Natur und Landschaft an dieser Stelle bzw. zu einer Sicherung der vorhandenen Qualitäten.

Zum B-Plan wird mit der Stadt Fehmarn und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, in dem auch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen geregelt werden.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Planung wird in Bezug auf die Kompensationsfläche und deren planungsrechtlichen Sicherung nicht geändert, da kein Erfordernis besteht. Da die Ausgleichsflächen zur Kompensation geeignet sind, wurden Alternativflächen nicht geprüft.